

Verordnung über die Versetzung an Gymnasien**Stand: 21.3.2007**

- § 1,(1)**Versetzungsanforderungen:** Man wird versetzt, wenn die Leistungen im laufenden Schuljahr den Anforderungen *im Ganzen entsprochen haben* und wenn zu erwarten ist, dass man ihnen auch in der nächsthöheren Klasse *voraussichtlich* gewachsen sein wird. [Kommentar: Es handelt sich also um eine Prognose.]
- § 1,(2)**Versetzung:** Der Durchschnitt aller versetzungserheblichen Fächer und der Kernfächer muss mindestens 4,0 betragen. Eine Sechs im Kernfach kann nicht ausgeglichen werden. Wer zweimal die Note *mangelhaft* hat, braucht einen *sinnvollen Ausgleich*. Man unterscheidet dabei drei Fälle: (a) Eine Sechs im Nichtkernfach lässt sich durch eine Eins oder zwei Zweier ausgleichen, (b) eine Fünf im Kernfach durch eine Zwei in einem anderen Kernfach, (c) eine Fünf im Nichtkernfach durch eine Zwei oder zwei Dreien.
- § 1,(3)**Versetzung wegen vorübergehender Leistungsschwäche:** Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der in der Klasse Unterrichtenden, ist nicht zwei Schuljahre hintereinander möglich und muss im Zeugnis vermerkt werden.
- § 1,(5)**Nichtversetzung in den Klassen 5 oder 6:** Die Klassenkonferenz muss eine Empfehlung zum Wechsel in die Realschule oder Hauptschule aussprechen. (Vermerk im Zeugnis). Meint man, das Kind werden nach der Wiederholung den gymnasialen Anforderungen gewachsen sein, kann darauf verzichtet werden.
- § 1,(6)**Versetzung auf Probe:** Die Klassenkonferenz kann *im Einvernehmen mit dem Schulleiter* beschließen, dass ein nicht versetzter Schüler für einen *Zeitraum von etwa vier Wochen* probeweise die nächsthöhere Klasse besucht. Voraussetzung: Die unterrichtenden Lehrkräfte sind der Auffassung, dass der Schüler seine Defizite in den nicht mit wenigstens *ausreichend* bewerteten Fächern *in absehbarer Zeit beheben kann* [also während der Sommerferien]. Diese Probeversetzung ist mit einer Zielvereinbarung zu verbinden. Am Ende der Probezeit, also etwa Mitte Oktober, wird der Betreffende in den versetzungserheblichen Fächern, die schlechter als *ausreichend* bewertet wurden, schriftlich und mündlich geprüft. Den Auftrag erteilt die Schulleitung. *Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres.* Die Gewichtung der Prüfungsteile ist nicht festgelegt. *Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses.* Wenn der Schüler mit diesem neuen Zeugnis den Anforderungen nach § 1,(2) entspricht, ist er versetzt. Die *am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen.* Diese Regelung gilt für alle Klassenstufen bis Klasse 9, also nicht für den Übergang in die Kursstufe, die Jahrgangsstufe 11.
- § 2,(1)**Für die Versetzung maßgebende Fächer:** Das sind alle Unterrichtsfächer (ohne Arbeitsgemeinschaften), sofern sie in der schuleigenen Studentafel für die jeweilige Klasse mit mindestens einer Stunde ausgewiesen sind, also neben den üblichen Kernfächern und Nichtkernfächern auch Religionslehre, Ethik, Naturphänomene, Naturwissenschaft und Technik, Sport, Musik und Bildende Kunst. Die sog. Ku-Mu-Tu-Regelung besagt: Ist eine Versetzung wegen der Fächer Sport, Musik und Bildende Kunst nicht möglich, wird von diesen Fächern nur das mit der besten Note der Versetzungsentscheidung zugrunde gelegt. Wenn eines dieser Fächer Kernfach ist, gilt die Regelung nur für die beiden übrigen Fächer. – Für Schüler, die während der Klasse 4 der Grundschule keinen Fremdsprachenunterricht in der in Klasse 5 fortgeführten Fremdsprache hatten, wird die Versetzungserheblichkeit

dieses Faches in dieser Klassenstufe dann ausgesetzt, wenn deswegen eine Versetzung nicht möglich wäre.

§ 2,(2) **Kernfächer:** An den Gymnasien der Normalform sind für die Versetzung maßgebende Kernfächer: Deutsch, die Pflichtfremdsprachen und Mathematik. Ebenfalls Kernfächer sind:

1. im sprachlichen Profil ab Klasse 8 die dritte Fremdsprache,
2. im naturwissenschaftlichen Profil (ab 8) Naturwissenschaft und Technik,
3. im künstlerischen Profil (ab 8) Musik oder Bildende Kunst,
4. im Sportprofil (ab 8) Sport.

Sonderfall Fremdsprachen: Im naturwissenschaftlichen Profil ist eine zusätzlich gewählte dritte Fremdsprache (das sog Additum) kein Kernfach. Werden die Leistungen in diesem Fach nicht mit wenigstens „ausreichend“ bewertet, bleibt es bei der Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die Klassenkonferenz kann in diesem Fall den Schüler vom Unterricht in diesem Fach ausschließen.

§ 3,(1) **Aussetzung der Versetzung** Sie ist in den Klassen 5 – 9 nur dann möglich, wenn Entscheidungsgrundlagen fehlen, vor allem wegen eines Schulwechsels oder einer längerer Krankheit von mindestens acht Wochen Dauer.

§ 3,(2) **Klasse 10:** Die Aussetzung der Entscheidung entfällt, wenn jemand eine Aufnahmeprüfung in die Jahrgangsstufe 11 ablegt und besteht.

§ 3,(3) **Sonderregelung Schüleraustausch:** Wer in den Klassen 5 bis 10 wegen der Teilnahme an einem Einzelschüleraustausch kein Zeugnis bekommen kann, wird *auf Antrag der Erziehungsberechtigten* versetzt, von 10 nach 11 aber nur dann, wenn *entsprechende*, d. h. wenigstens mit der Note ausreichende bewertete Kenntnisse in der zweiten Pflichtfremdsprache vorliegen bzw. in einer Prüfung festgestellt werden können.

§ 4 **Schulwechsel:** Wer acht Wochen vor den Sommerferien oder noch später die Schule wechselt, erhält sein versetzungserhebliches Zeugnis von der alten Schule.

§ 5 **Überspringen einer Klasse:** Das betrifft Schülerinnen und Schüler mit deutlich überdurchschnittlichen Leistungen. Wenn der Verbleib in der alten Klasse „pädagogisch nicht sinnvoll“ erscheint, kann man ihnen empfehlen, in die nächsthöhere Klasse zu wechseln. Das kann entweder zum Halbjahr oder am Schuljahrsende geschehen. Die Voraussetzung ist ein entsprechender Beschluss der Klassenkonferenz; der ist pädagogisch zu begründen. Die Eltern sind an dieses Votum nicht gebunden. Wer übersprungen hat und dann die Versetzung doch nicht schafft, gilt nicht als „nicht versetzt“. [Es handelt sich um eine Art Freischuss.]

§ 6,(1) **Mehrmalige Nichtversetzung:** Ein Schüler, der die gleiche Klassenstufe zweimal hintereinander nicht schafft oder in der auf die wiederholte Klassenstufe folgenden Klasse nicht versetzt wird oder der zum dritten Mal wiederholen müsste, wobei ein nicht bestandenes Abitur nicht mit zählt, muss die Schule verlassen.

§ 7 **Freiwillige Wiederholung einer Klasse:** Sie entspricht einer „Nichtversetzung“ und ist im Zeugnis zu vermerken. Sie kann nur zum Beginn eines Schuljahrs erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis zu vermerken.

§ 8 **Wiederaufnahme:** In diesem Paragrafen finden sich detaillierte Regelungen, auch für solche, die nach § 6,(1) die Schule verlassen mussten. In der Regel müssen Schüler, die das Gymnasium verlassen haben und wieder aufgenommen werden wollen, eine Aufnahmeprüfung ablegen.